

Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 12. März 2024

6.0.2 Kantonale Planung

50

Kantonaler Richtplan; Teilrevision 2022; Stellungnahme

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. November 2023 informiert die Baudirektion Kanton Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) und lädt den Gemeinderat gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein, zur Teilrevision des KRP sowie zu den gleichzeitig, teilweise zugehörigen Teilrevisionen des PBG und anderen Rechtsgrundlagen bis spätestens 15. März 2024 Stellung zu nehmen.

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Mit der Anhörung und öffentlichen Auflage des Entwurfs zur Teilrevision 2022 des KRP erfolgt gleichzeitig die Vernehmlassung der Revisionen des PBG zu den «Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (Weiler)» und «Fruchtfolgefächern (FFF)». Diese beiden Gesetzesrevisionen hängen inhaltlich mit der Teilrevision des KRP zusammen und sind darauf abgestimmt. Zudem wird die PBG-Revision «Kürzere Fristen im Baubewilligungsverfahren» zur Vernehmlassung unterbreitet. Parallel zur PBG-Revision erfolgen Anpassungen an der Bauverfahrensverordnung (BVV) und der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen

(VDNP) im Zusammenhang mit dem Thema Kleinsiedlungen. Die Stellungnahme zu diesen Themen erfolgt separat.

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2022

Unter der Federführung des Amts für Raumentwicklung wurde im Rahmen einer Umfrage bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. In Abstimmung mit den betroffenen Direktionen und Ämtern wurden die Inhalte der Teilrevision 2022 des KRP erarbeitet. Die Vorlage zur Teilrevision 2022 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Die vorliegende Teilrevision beinhaltet folgende Anpassungen:

Kapitel 2, Siedlung

- Pt. 2.1: Ergänzung betreffend archäologische Fundstellen
- Pt. 2.2: Überarbeitung der Festlegungen zu Kleinsiedlungen
Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Weiningen
- Pt. 2.4: Aufnahme archäologische Fundstellen (Pfahlbauten)
- Pt. 2.5: Neues Kapitel mit überarbeiteten Festlegungen zu Weilern
- Pt. 2.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 3, Landschaft

- Pt. 3.2: Überarbeitung betreffend Umgang mit Fruchtfolgeflächen
- Pt. 3.9: Ergänzung zum Thema Wildtierkorridore
- Pt. 3.12: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 4, Verkehr

- Pt. 4.2: Anpassung verschiedener Strassenbauvorhaben
Anpassung HVS-Netz in der Stadt Zürich und in Regensdorf
- Pt. 4.3: Überarbeitung betreffend internationale Zugverbindungen
- Pt. 4.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Güterverkehr
- Pt. 4.9: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen

- Pt. 6.1: Aktualisierung Tabelle Gebietsplanungen
- Pt. 6.2.5: Neufassung Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur»
- Pt. 6.2.6: Neufassung Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau»
- Pt. 6.4: Streichung Karteneintrag Paracelsus-Spital in Richterswil
- Pt. 6.7: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

Pt. 2.2 Überarbeitung der Festlegung zu Kleinsiedlungen / Pt. 2.5; Neues Kapitel mit überarbeiteten Festlegungen zu Weilern

Im kantonalen Richtplan werden die Festlegungen zu Kleinsiedlungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgabe grundlegend überarbeitet. Die bestehenden Bestimmungen unter Pt. 2.2 werden gestrichen. Die Festlegungen zu Weilern im Sinne des Bundesrechts erfolgen in einem neuen Kapitel 2.5. Zudem werden Anpassungen an der Richtplankarte vorgenommen.

Bisher galten bestehende Kleinsiedlungen gemäss KRP als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Aufgrund dieser textlichen Zuteilung konnten Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Die bisherige Praxis des Kan-

tons Zürich, sämtliche Kern- und Weilerkernzonen ausserhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets unterschiedslos als Bauzonen zu bezeichnen, ist bundesrechtswidrig. Weiler dürfen nicht einer Bauzone, sondern nur einer Nichtbauzone zugewiesen werden. Ebenfalls bundesrechtswidrig ist die Zonierung von kleineren Gebäudegruppen als Kernzonen.

Neu werden folgende drei Fälle unterschieden (vgl. auch Abbildungen unten):

- Grössere aussenliegende Ortsteile, welche die Voraussetzungen eines Weilers nicht erfüllen, werden in der Richtplankarte kartographisch neu dem Siedlungsgebiet zugeteilt und bleiben weiterhin einer Kernzone zugewiesen. Sie sind damit bundesrechtskonform.
- Weiler, welche die Voraussetzungen eines Weilers nach Raumplanungsverordnung (RPV) erfüllen, werden neu als Weiler in der Richtplankarte vermerkt bzw. festgelegt. Sie dürfen nur einer Nichtbauzone (Weiler- oder Landwirtschaftszone) zugewiesen werden.
- Kleine Gebäudegruppen, welche die Voraussetzungen eines Weilers nicht erfüllen, müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

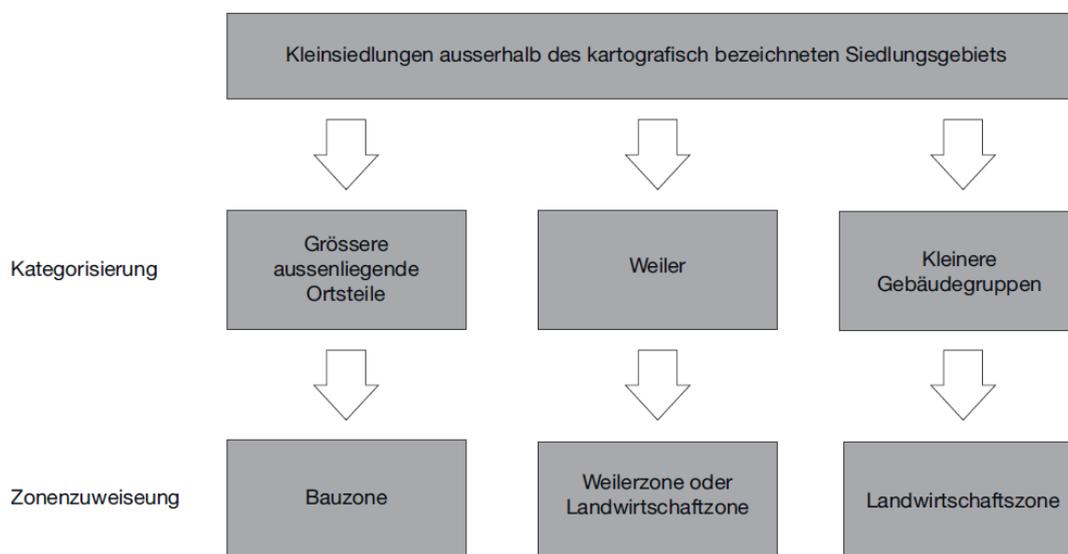


Abb. Kategorisierung und Zonenzuweisung von Kleinsiedlungen
(Quelle: Erläuterungsbericht zur Teilrevision des KRP Zürich 2022 vom 8. November 2023)

In der Richtplankarte sind auf dem Gemeindegebiet Fällanden keine Weiler festgelegt.

Pt. 2.4 Aufnahme archäologische Fundstellen (Pfahlbauten)

Nach der Aufnahme ausgewählter Schweizer Pfahlbauten ins UNESCO-Welterbe sind die betreffenden Fundstellen in den kantonalen Richtplan (Text und Karte) aufzunehmen. Dies erfolgt im Kanton Zürich im Kapitel 2.4 «Schutzwürdiges Ortsbild». Der bisher verwendete Begriff «archäologische Bodendenkmäler» wird dabei durch den Begriff «archäologische Fundstellen» ersetzt.

In der Richtplankarte sind auf dem Gemeindegebiet Fällanden keine prähistorischen Pfahlbauten eingetragen.

Neben diesen Ergänzungen in Zusammenhang mit archäologischen Fundstellen kommt es zu einer Anpassung der Bestimmung zu Kernzonen. Eine Umzonung bestehender Kernzonen soll in Zukunft nur noch in gut begründeten Fällen möglich sein, zugunsten eines langfristigen Erhalts von schützenswerten Ortsbildern.

Pt. 2.5 Neues Kapitel mit überarbeiteten Festlegungen zu Weilern

Für Kleinsiedlungen, die sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben als Weiler qualifizieren, wird das neue Kapitel geschaffen. Die darin enthaltenen Festlegungen entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben.

Pt. 3.2 Überarbeitung betreffend Umgang mit Fruchtfolgeflächen

Am 8. Mai 2000 hat der Bundesrat den Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) neu festgesetzt. In der Folge ist der kantonale Richtplan, KRP, an den neu festgesetzten Sachplan anzupassen. Die im KRP in Kapitel 3.2 festgelegten Ziele und Massnahmen zum Erhalt der FFF werden nachgeführt und präzisiert. Es wird bei der Beanspruchung von FFF am erforderlichen Vorgehen festgehalten.

Im Richtplan wird neu das massgebliche Mindestkontingent festgehalten, das für den Kanton Zürich gemäss Sachplan FFF des Bundes 44'000 ha beträgt. Der aktuelle Bestand wird jährlich durch die Fachstelle Boden ausgewiesen und im kantonalen Geodatenportal publiziert. Die Inanspruchnahme von FFF ist mittels einer umfassenden und transparenten Interessenabwägung gemäss Art 3 RPV möglich, sofern die Erhaltung des kantonalen Kontingents nicht gefährdet ist.

Bisher waren landwirtschaftlich zonenkonforme Bauten von der Kompensation von verbrauchten FFF ausgenommen. Neu ist auch für diese eine Standortevaluation durchzuführen und eine Minimierung der Beanspruchung von FFF anzustreben.

Die Regionen erhalten die Aufgabe, Standorte für grossflächige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. Dies entspricht grundsätzlich einer Festschreibung der bereits bisher geltenden Praxis.

Pt. 3.9 Ergänzungen zum Thema Wildtierkorridore

Neu werden, im Kapitel 3.9 des KRP im Titel und in den Zielen, nebst den Landschaftsverbindungen auch die Wildtierkorridore genannt. In den Karteneinträgen waren diese bereits bis anhin enthalten. Die kantonale Erhebung von 2009 zu den Wildtierkorridoren wurde 2020 überprüft und die vorhandenen Grundlagen aktualisiert. Änderungen gegenüber der früheren Situation werden nun im KRP nachgeführt. Grundsätzlich hat, über den ganzen Kanton betrachtet, eine Verschlechterung der Situation stattgefunden. Der Kanton plant gemäss neuem Eintrag im KRP die Sanierung von beeinträchtigten und unterbrochenen Wildtierkorridoren und setzt grossräumige Vernetzungsprojekte zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit um. In der Vorlage werden entsprechende Massnahmen vorgesehen.

Pt. 4.2 Anpassungen verschiedener Strassenbauvorhaben / Anpassung Hauptverkehrsstrassen (HLS)-Netz in der der Stadt Zürich und in Regensdorf

Die Teilrevision umfasst im Kapitel 4.2 Strassenverkehr die Aktualisierung verschiedener Strassenbauvorhaben auf dem übergeordneten Netz. Von den Anpassungen ist die Region Glattal direkt, die Gemeinde Fällanden jedoch eher weniger betroffen.

In KRP wird die Verlängerung der Glattalstrasse gestrichen und stattdessen ist die Optimierung der Kapazitäten auf der bestehenden Ost-West-Verbindung durch einen Ausbau der Stelzenstrasse vorgesehen. Im Weiteren wird die im kantonalen Richtplan eingetragene Linieneinführung der Umfahrung Eglisau aufgrund des vorangeschrittenen Planungsstands angepasst.

Aus dem KRP gestrichen werden zudem die Vorhaben Ausbau der Wehntalerstrasse, Regendorf-Anschluss Affoltern (Nr. 25), Westtangente Wetzikon (Nr. 27) und Uster-West (Nr. 31).

Pt. 4.3 Überarbeitung betreffend internationale Zugverbindungen

Eine Motion aus dem Kantonsrat verlangt, dass aus ökologischen Gründen, die internationalen Verbindungen des Wirtschaftsraums Zürich an möglichst viele europäische Wirtschaftsräume durch direkte Zugverbindungen sichergestellt und verbessert wird. Aufgrund dessen wurden die Einträge im kantonalen Richtplan betreffend die internationalen Zugverbindungen überprüft bzw. ergänzt.

In den Zielen zum Fernverkehr wird bei der Anbindung der Städte Zürich und Winterthur sowie dem Flughafenbahnhof ergänzt, dass insbesondere die Anbindung der benachbarten Metropolitanräume, aber auch weiter entfernt liegende Destinationen, durch ein attraktives und nachfragegerechtes Angebot sicherzustellen sind. In der Abb. 4.2 vom Richtplantext wird die Beschriftung der Korridore für internationale Verbindungen angepasst. Neu wird auf die Nennung von Schweizer Ortschaften (Städte oder Grenzübergänge) verzichtet und es werden lediglich die nächstgrösseren Reisedestinationen im Ausland aufgeführt.

Die Massnahmen werden dahingehend präzisiert, dass der Kanton sich im internationalen Bahnverkehr für attraktive Verbindungen zu wichtigen europäischen Metropolen und insbesondere zu den benachbarten Metropolitanräumen einsetzt. Das Angebot ist bei den Reisezeiten konkurrenzfähig, möglichst umsteigefrei und nachfragegerecht zu gestalten. Für weiter entfernte Destinationen sollen auch Verbindungen über Nacht angeboten werden.

Pt. 4.6 Gesamtüberarbeitung Kapitel Güterverkehr

Bei der künftigen Gestaltung von Güterverkehr und Logistik geht es darum, für die kommenden Jahre und Jahrzehnte sicherzustellen, dass die Transporte reibungslos und ressourcenschonend abgewickelt werden können, die für die Versorgung von Bevölkerung und Unternehmen mit Waren aller Art und für die Entsorgung von Abfällen und Aushub notwendig sind. Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes (GVK) vom März 2018 und des darauf basierenden, am 6. Juli 2022 durch den Regierungsrat verabschiedeten Güterverkehrs- und Logistikkonzeptes (GVLK) hat der Kanton Zürich Strategien und Handlungsschwerpunkte erarbeitet, die räumliche und organisatorische Auswirkungen haben. Mit den Anpassungen im kantonalen Richtplan werden die wichtigsten Inhalte aus dem GVK und den am 6. Juli 2022 verabschiedeten GVLK behördenverbindlich gesichert.

Gemäss GVLK soll der Anteil des Schienengüterverkehrs bis ins Jahr 2040 markant gesteigert werden. Voraussetzung dafür ist, dass insbesondere in dicht besiedelten Gebieten oder Regionen mit Wachstumspotenzial die Standorte für Güterumschlagsanlagen «Strasse-Schiene» zur Verfügung stehen. Die Standorte für diese Anlagen gilt es im Rahmen der vorliegenden Revision im Richtplan behördenverbindlich zu sichern.

Die Ziele im Kapitel 4.6.1 wurden umfassend überarbeitet. Ein leistungsfähiger, sicherer, flächen- und energieeffizient organisierter Güterverkehr ist für die Bevölkerung und Wirtschaft von grosser Bedeutung. Er gewährleistet die Versorgung und den Transport von Rohstoffen und Gütern. Dafür sind auf der Schiene und Strasse ausreichend Kapazitäten für den Güterverkehr verfügbar zu halten und Logistikflächen für den Umschlag zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu sichern.

Um eine übermässige Belastung des Strassennetzes zu vermeiden, ist der Güterverkehr mit der Bahn zu fördern. Zur Minimierung der Emissionen sollen zudem Voraussetzungen für innovative Transportsysteme geschaffen und Transporte wenn möglich gebündelt werden.

Nicht mehr in den Zielen enthalten ist die Erstellung von Umfahrungsstrassen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten, da dies nicht mehr den heutigen verkehrsplanerischen Zielsetzungen des Kantons entspricht.

Im kantonalen Richtplan wird zwischen den folgenden Güterverkehrsarten bzw. -elementen differenziert:

- a) *Güterumschlag*: Im Richtplantext werden Aussagen zum Gesamtsystem des Güterverkehrs ergänzt. Bei der Anlieferung und beim Abtransport von Gütern im Kanton soll der Schienenverkehr weiterhin das Rückgrat über mittlere und grosse Distanzen bleiben. Dies setzt voraus, dass der Umschlag auf die Strasse für die letzte Meile an geeigneten Orten und mit effizienten Logistikketten stattfinden kann. Im Konzept für den Güterverkehr des Bundes sind Anlagen des Güterverkehrs, insbesondere allgemein zugängliche Freiverladeanlagen zwischen Strasse und Schiene, im Sinne einer Bestandessicherung festgehalten. Der Kanton Zürich übernimmt aus diesem Konzept jene Anlagen in den kantonalen Richtplan, die aufgrund seiner Grundlagenstudie und der «Angebotsziele Schienengüterverkehr 2050» mittel- bis langfristig als zukunftsfähig erachtet werden.
- b) *Kies- und Aushubumschlag*: Mit der im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie im Strassengesetz (StrG) verankerten Bahntransportpflicht für Aushub und Gesteinskörnung wird die Verlagerung der Massenguttransporte von der Strasse auf die Schiene gestärkt. Im Richtplantext wird dies entsprechend festgehalten.
- c) *Anschlussgleise*: Im Richtplantext wird neu ergänzt, dass bestehende Gleisanlagen – sofern zweckmässig – zu erhalten und gemäss den aktuellen und zukünftigen Anforderungen weiterzuentwickeln sind. Zwecks Koordination mit der Bundesplanung werden Anschlussgleisanlagen von gesamtkantonomer Bedeutung, in Stadtlandschaften oder mit engem Bezug zu Stadtlandschaften in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Bisher wurden die Anlagen ausschliesslich in den regionalen Richtplänen bezeichnet.
- d) *Luftfracht*: Um dem umfassenden Logistikverständnis Rechnung zu tragen, wird die Luftfracht als wichtige Güterverkehrsart neu auch unter Pt. 4.6 aufgeführt. Der Transport von Fracht durch die Luftfahrt hat eine grosse Bedeutung für den Import und Export von Gütern. Die Luftfracht stützt sich auf die bestehenden Infrastrukturen am Flughafen Zürich und wo Alternativen bestehen, ist eine Verlagerung auf nachhaltigere Systeme anzustreben.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Kapitels werden auch die Karteneinträge im Kapitel 4.6.2. sowie die Richtplankarte angepasst und ergänzt. Das Kapitel umfasst neu alle Umschlagsanlagen, die über regionale oder gesamtkantonale Bedeutung verfügen. In der Region Glattal werden 5 bestehende Güterumschlaganlagen neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen:

- Glattbrugg Nr. 17, bestehende Güterumschlaganlage mit Freiverlad, Anschluss Stehtanklager Rümlang
- Kloten Nr. 18, bestehende Güterumschlaganlage mit Freiverlad

- Rümlang Nr. 19, bestehende Güterumschlaganlage mit Anschlussgleisen, insbesondere für Kies und Aushub, Baustoffe und Recyclinggut sowie Stückgut und Pakete, Freiverlad
- Schwerzenbach Nr. 22, bestehende Güterumschlaganlage mit Freiverlad
- Schwerzenbach / Volketswil / Uster Nr. 23, bestehende Güterumschlaganlage mit Anschlussgleisen, insbesondere für Konsumgut, Aushub, Baustoffe und Recyclinggut



Abb.: Nr. 22 Schwerzenbach, Ausschnitt neue Richtplankarte Teilrevision 2022 (Fassung vom 8. November 2023 für öff. Auflage)



Abb.: Nr. 23 Schwerzenbach/Uster/Volketswil, Ausschnitt neue Richtplankarte Teilrevision 2022 (Fassung vom 8. November 2023 für öff. Auflage)

Die Massnahmen im Kapitel 4.6.3 werden auf Grundlage der Ziele angepasst und ergänzt. Aufgabe des Kantons ist es, sich für ausreichende Kapazitäten auf der Schiene und Strasse für den Güterverkehr einzusetzen und benötigte Flächen für neue Umschlagsanlagen, falls erforderlich, planungsrechtlich zu sichern. Im Weiteren fördert er im Rahmen seiner Möglichkeiten den Güterverkehr auf der Schiene für mittlere und grosse Distanzen.

Die Aufgaben für die Regionen werden nicht angepasst.

Neu werden im Kapitel auch den Gemeinden Massnahmen zugewiesen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanung die Voraussetzungen für die bahnsseitige Erschliessung von Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehrsaufkommen sowie für die Ansiedlung resp. den Erhalt geeigneter Nutzungen in den von Anschlussgleisen erschlossenen Industrie- und Gewerbegebieten. Zudem setzen sich die Gemeinden für den Erhalt und den wirtschaftlichen Betrieb der im regionalen Richtplan bezeichneten Anschlussgleisanlagen ein und sichern diese, falls erforderlich, im kommunalen Richtplan und mittels Baulinien. Sie können ergänzende Anschlussgleise im kommunalen Richtplan bezeichnen.

Beim Bau und bei der Änderung von Anschlussgleisen holen sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Stellungnahme des Bundesamts für Verkehr (BAV) ein.

Anhörung/öffentliche Auflage – Verfahren

Soll der kantonale Richtplan mit den vorgesehenen Festlegungen ergänzt werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 PBG). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt.

Mit Beschluss vom 8. November 2023 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können.

Erwägungen

Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2022

Die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat sich intensiv mit der Teilrevision 2022 Kantonalen Richtplan auseinandergesetzt und eine Stellungnahme zuhanden der Baudirektion erarbeitet, die am 31. Januar 2024 von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurde.

Der Vorsteher Ressort Hochbau empfiehlt dem Gemeinderat, sich der Stellungnahme der ZPG anzuschliessen. Insbesondere die einzelnen Punkte der Teilrevision 2022 die Interessen der Gemeinde Fällanden nicht tangieren oder beeinträchtigen.

Beschluss

1. Von der Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Stellungnahme der Züricher Planungsgruppe Glattal (ZPG) und der Fachsektion Bau und Umwelt des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.
3. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die e-Vernehmlassung im Sinne der Erwägungen auszufüllen und fristgerecht digital einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8001 Zürich
- Zürcher Planungsgruppe Glattal, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 15. März 2024